

meter im Quadrat messen, so zerschneidet man jedes Blättchen in vier gleich grosse Quadrate und bearbeitet dieselben zwischen Pergamentblättern genau so, wie es der Goldschläger mit dem Feingolde thut; in der Regel wird aber das Ausdehnen nicht so weit getrieben wie bei dem echten Golde, indem das Material kein kostspieliges ist und die Arbeitskosten zu hohe würden. Das fertig geschlagene Metall wird so wie das echte Blattgold in Büchelchen aus Seidenpapier eingelegt, welche, um das Anhaften des Metallblattes an das Papier zu verhindern, leicht mit Englischroth eingerieben werden.

Das Blattgold findet vielfache Anwendung zur sogenannten unechten Vergoldung und können Gegenstände, die auf diese Weise falsch vergoldet sind, durch sehr lange Zeit ihre schöne Farbe beibehalten, wenn man sie unmittelbar nach der Vollendung mit einem dünnen und dabei ganz farblosen oder schwachgelben Firnisse überzieht. Wenn man dem Firnisse eine kleine Menge einer reinen Farbe beimischt — die sogenannten Anilinfarben eignen sich ganz besonders zu diesem Zwecke — so kann man die Farbe des Metallüberzuges leicht in Roth, Grün, Violett, umändern.

(Aus Krupp: die Legirungen; erschienen bei Hartleben, Wien.)

Arithmetische Preisaufgabe

von R. Sch...g.

Das Leipziger Tageblatt veröffentlicht folgende Preisaufgabe:

Aus den 9 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 sollen etliche und zwar mindestens 4 Zahlen so gebildet werden, dass das Produkt aus zwei dieser Zahlen gleich der Summe der übrigen ist.

Der Schlusstermin für die Einsendung der Auflösungen ist der 17. März 1884.

Für die drei Löser, welche die meisten Lösungen einsenden, setzt die Redaktion des Leipziger Tageblattes Preise von

30 Mark,
20 „ „
und 10 „ „ aus.

Bei gleichviel Lösungen entscheidet die Priorität.

Für die Lösungen sind folgende Bedingungen festzuhalten:

1) Das Produkt ist links, die Summe rechts zu setzen.

$$\begin{aligned} \text{Z. B. } 9 \times 2\frac{2}{3} &= 8 + 7 + 5 + 3 + 1 \\ 7 \times 3 &= 9 + 6 + 5 + \frac{1}{2} + \frac{1}{3} \end{aligned}$$

2) Die zu bildenden Zahlen müssen entweder ganze Zahlen oder einfache Brüche (z. B. $\frac{5}{8}$, $\frac{2}{3}$) sein. Die gemischte Zahl (z. B. $4\frac{3}{8}$, $5\frac{6}{12}$) ist nur für das Produkt gestattet. Rechts sind daher z. B. statt der 2 Zahlen $4\frac{3}{8} + 2$ die 3 Zahlen $4 + 2 + \frac{3}{8}$ zu setzen. Unechte Brüche ($\frac{7}{4}$, $\frac{12}{3}$), Doppelbrüche ($\frac{\frac{1}{2}}{4}$) und Dezimalbrüche sind nicht erlaubt. Jede der 9 Ziffern muss vorkommen, jede aber nur einmal. 0 (Null) darf nicht benutzt werden.

3) Bei jeder Auflösung sind die Zahlen auf beiden Seiten nach absteigendem Werthe anzuordnen.

$$\begin{aligned} \text{Daher nicht } 2\frac{2}{3} \times 9 &= 5 + 8 + 1 + 3 + 7 \text{ oder} \\ 3 \times 7 &= 6 + \frac{1}{2} + 5 + \frac{1}{3} + 9, \end{aligned}$$

sondern wie oben unter der ersten Bedingung.

Nicht $\frac{5}{8} + 4 + \frac{2}{3}$, sondern $4 + \frac{2}{3} + \frac{5}{8}$, weil $\frac{2}{3}$ grösser als $\frac{5}{8}$.

Bei Brüchen von gleichem Werthe sind die grösseren Zahlen voranzustellen. Daher nicht $\frac{1}{2} + \frac{1}{3}$, sondern $\frac{1}{3} + \frac{1}{2}$.

Bei ganzen Zahlen sind die Einheiten derselben Ordnung gleichfalls absteigend anzuordnen. Setzt man daher die Zahlen senkrecht untereinander, so müssen die Einer von oben nach unten ununterbrochen abnehmen, ebenso die Zehner u. s. w. Statt $13 + 57$ oder $17 + 53$ oder $53 + 17$ muss es daher $57 + 13$ (erst 5, dann 1 Zähler, erst 7, dann 3 Einer), statt $14 + 8$ muss es $18 + 4$ heissen.

Bei dem Produkt aus einer ganzen Zahl und einem einfachen Bruche muss die ganze Zahl grösser als der Zähler genommen werden. Daher nicht $17 \times \frac{22}{64}$, sondern $32 \frac{17}{64}$.

Die Auflösung mit $\frac{3}{24}$ gilt als verschieden von einer anderen mit $\frac{1}{32}$, wenn alle übrigen Zahlen dieselben sind. Dies gilt auch in Bezug auf $65 + 34$ und $56 + 43$.

4) Die Auflösungen sind hinsichtlich des Produktes nach absteigendem Werthe anzuordnen. Daher

$$\begin{array}{l|l} \text{nicht } 23 \times 1 = \dots & \text{sondern } 26\frac{9}{14} \times 5 = \\ 26\frac{4}{7} \times 3 = \dots & 26\frac{2}{7} \times 3 = \\ 26 \times 9 = \dots & 26 \times 9 = \\ 26\frac{9}{14} \times 5 = \dots & 23 \times 1 = \end{array}$$

Bei Auflösungen mit vollkommen gleichen Produkten sind die Summanden (rechts) absteigend anzuordnen. Daher

$$\begin{array}{l|l} \text{nicht } \dots = 58 + 16 & \text{sondern } \dots = 68 + 5 + 1 \\ \dots = 68 + 5 + 1 & \dots = 58 + 16 \end{array}$$

Anmerkung. Mindestens 521 Auflösungen sind möglich.

5) Die Auflösungen sind an die Expedition des Leipziger Tageblattes einzusenden. Die Aufschrift muss die Bemerkung „Arithmetische Preisaufgabe betr.“ enthalten.

Auch Nichtabonnenten des „Leipziger Tageblattes“ können sich um die Preise bewerben.

Postwesen.

Vortheile bezüglich der Drucksachen im bayrischen Postverkehr.

Welche Vortheile und dankenswerthen Erneuerungen auf postalischem Gebiete unsere Reichspost namentlich in den letzten Jahren geschaffen hat, brauchen wir nicht hervorzuheben. Um so mehr ist es aber zu bedauern, dass die königl. bayrische Post, abgesehen davon, dass in Bayern beispielsweise Stadtpostbriefe nur 3 $\frac{1}{2}$ Bestellgeld kosten, auch in anderer Beziehung dem Publikum grössere Vortheile bietet. Dass sich letztere auch ausserhalb Bayerns Interessenten unter Umgehung der Reichspost nutzbar machen können, geht aus nachfolgendem hervor. Ein Fabrikgeschäft Thüringens hatte kürzlich eine grössere Partie Plakate (gedruckte Ansichten ihres Etablissements) an seine zahlreiche Kundschaft innerhalb des Deutschen Reiches zu versenden. Diese Plakate sollten in Rollenform „als Drucksache“ der Post zur Beförderung übergeben werden, wurden jedoch von dem betreffenden Reichspostamt, weil angeblich die Rollen etwas zu lang, als „unzulässig“ zurückgewiesen. Eine Petition an die betreffende Ober-Post-Direktion, die Beförderung dieser Partie ausnahmsweise zu gestatten, blieb ebenfalls erfolglos und schickte man sich schon an, die Rollen mit der fünffach theueren „Packetpost“ befördern zu lassen. Da erhielt die Firma zufällig eine noch etwas grössere Rolle, „als Drucksache“ bezeichnet, mit der Briefpost aus Bayern. Das betreffende Reichspostamt, hierauf aufmerksam gemacht, erklärte: „Bayern hat andere Bestimmungen“. Nun wurden natürlich sofort sämtliche Rollen zusammengepackt, über die nahe bayrische Grenze geschickt, mit bayrischen Postmarken versehen und als „Drucksache“ abgeschickt. — Jetzt hat nun die Reichspost die aus Bayern kommenden Plakatrollen, nur wenige Exemplare davon waren für Bayern selbst bestimmt, anstandslos befördert, während die bayrische Post das Porto dafür eingenommen hat. Die betreffende Firma hat hierdurch einige hundert Mark erspart.

Bestrafte Portohinterziehung.

Vor kurzem ist, wie die „D. Verkehrsztg.“ mittheilt, vom Schöffengericht zu N. ein Buchhändler daselbst wegen versuchten Betruges in 14 in den letzten Monaten nachgewiesenen Fällen zu einer Geldstrafe von je 15 Mk., zusammen 210 Mk. event. 21 Tage Gefängnis verurtheilt worden. Der versuchte Betrug wurde darin erblickt, dass der Buchhändler bezw. das Geschäftspersonal desselben es versucht hat, Drucksachen gegen die ermässigte Taxe zur Postbeförderung zu bringen, welche unzulässige Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten hatten, oder denen geschriebene Zettel mit unstatthaften Mittheilungen oder verschlossene Briefe beigelegt waren; in einem Falle hatte die Sendung aus Kartons mit Briefbogen bestanden. Das Gericht nahm an, dass der Buchhändler mit allen einschlägigen Bestimmungen des Posttaxwesens etc. genau vertraut sei, da ihm seit langer Zeit Postsendungen, wie die hier in Rede stehenden, von der Postanstalt zurückgegeben worden seien und zwar unter Belehrung und Warnung seitens der Beamten. Trotzdem habe der Beklagte immer wieder derartige Sendungen aufgegeben, auch versucht, zurückgewiesene Sendungen zu anderen Tageszeiten bezw. an anderen Schaltern zur Aufgabe zu bringen. Ferner sei der unerlaubte Inhalt so geschickt in den zur Anklage gestellten Fällen verborgen gewesen, dass es einer förmlichen Untersuchung bedurft habe, um auf den Kern zu gelangen; es liege also hier die völlige beabsichtigte Täuschung vor zum Zwecke, die Sendungen zu einem niedrigeren Porto, als taxmässig, befördert zu erhalten, den Postfiskus also zu schädigen. — Diese Entscheidung des Gerichts ist für die Versender von Drucksachen von grosser Wichtigkeit. Der Fall beweist, dass die sonst so sehr nachsichtige Postverwaltung auch im geeigneten Falle gegen Defrau-